

AUTOBUSINESS

ZEITSCHRIFT FÜR INHABER UND FÜHRUNGSKRÄFTE DER VOLKSWAGEN UND AUDI ORGANISATIONEN

AFTER SALES

- Umfrage: Zukunftsfähigkeit technischer Autoberufe
- Anforderungen an eine zeitgemäße Verrechnungssatzkalkulation
- Was ein Dealer Management System von morgen leisten muss
- Haftpflichtabrechnung im Reparaturkostenfall

PARTNERVERBAND

- Umgang mit Anschlussgarantien seit 01.01.2023
- BGH: Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

AUTOBUSINESS PARTNER SERVICE GMBH (APS)

- Energiesparen im Autohaus

GESCHÄFTSMODELLE

- Best Practice: Kunden erhalten die gesamte Wertschöpfungskette im Autohaus

AFTER SALES





Die Beweislast liegt beim Betrogenen

Der Bundesgerichtshof hat im September 2022 erneut zur Beweislastverteilung beim gutgläubigen Erwerb eines Gebrauchtfahrzeuges vom Nichtberechtigten geurteilt. Was aus dieser Entscheidung folgt.

Von Lisa Hennes

Nach wie vor kann der Gebrauchtwagenkauf für alle Beteiligten rechtlich eine heikle Angelegenheit darstellen. Erwirbt ein Käufer ein Fahrzeug von einem betrügerischen Veräußerer, bei dem sich erst später herausstellt, dass dieser nicht der rechtmäßige Eigentümer des Fahrzeuges war, kann sich der Kampf um die Eigentumsrechte am Fahrzeug äußerst schwierig gestalten. Dabei hat der ursprüngliche Eigentümer des Fahrzeuges häufig das Nachsehen.

Bereits am 18. September 2020 hat der Bundesgerichtshof (Az. V ZR 8/19) entschieden, dass Autohäuser ihr Eigentum an einem während der Probefahrt unterschlagenen Fahrzeug an einen gutgläubi-

gen Dritten verlieren können, wenn dem Dritten bei Erwerb des Fahrzeuges nicht bekannt und auch nicht in Folge von grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass das Fahrzeug nicht dem Veräußerer gehört.

Mit seinem aktuellen Urteil vom 23. September 2022 (Az. V ZR 148/21) stellt der Bundesgerichtshof noch einmal klar, dass – anders als man vermutlich erwarten würde – nicht der Erwerber, der sich auf den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten beruft, nachweisen muss, dass er sich zum Zeitpunkt der Entgegennahme des Fahrzeuges im guten Glauben befunden hat. Vielmehr liegt es bei dem ursprüngli-

chen Eigentümer des Fahrzeuges, den Beweis dafür zu führen, dass der Käufer wusste oder aufgrund der Umstände bei Erwerb des Fahrzeuges hätte wissen müssen, dass es sich bei dem Veräußerer nicht um den wahren Eigentümer des Fahrzeuges handelt. Der ursprüngliche Eigentümer muss dazu beweisen, dass der Erwerber die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) weder gesehen noch geprüft hat. Gelingt ihm die Beweisführung nicht, hat der Erwerber als neuer Eigentümer des Fahrzeuges Anspruch auf Herausgabe der echten ZB II. Damit hat das Gericht die Rechtsposition der Erwerber nochmals gestärkt – und stellt die Branche gleichzeitig weiterhin vor große praktische Herausforderungen.

Bildquelle: © r.classen – shutterstock.com

forderte stattdessen die Herausgabe „seines“ Fahrzeuges. Streitig war, ob sich der Vermittler des italienischen Unternehmens eine hochwertige Fälschung der ZB II hat vorlegen lassen, in der das deutsche Autohaus als Halter eingetragen war. Dies legte der Vermittler dem Gericht dar und gab an, er hätte vor diesem Hintergrund nicht erkennen können, dass es sich bei dem deutschen Autohaus nicht um den rechtmäßigen Eigentümer des Fahrzeuges handelte. Der Bundesgerichtshof gab dem italienischen Unternehmen recht. Dieses habe sich zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges im guten Glauben befunden und sei daher aufgrund der Veräußerung Eigentümer des Fahrzeuges geworden. Das Unternehmen habe daher Anspruch auf Herausgabe der ZB II gegen den ursprünglichen Eigentümer.

Warum hat der Bundesgerichtshof so entschieden?

Der ursprüngliche Eigentümer verlor sein Eigentum aufgrund des sogenannten gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten (§§ 932, 929 BGB). Dies setzt neben der Übergabe des Fahrzeuges vom Nichtberechtigten an den Erwerber zunächst voraus, dass das Fahrzeug dem ursprünglichen Eigentümer nicht abhandengekommen ist (§ 935 BGB).

Abhandengekommen ist ein Fahrzeug dann, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz – also die tatsächliche Sachherrschaft – an dem Fahrzeug unfreiwillig verliert. Gibt ein Eigentümer ein Fahrzeug beispielsweise zum Zwecke des Unterstellens oder für eine Probefahrt mit Wissen und Wollen an eine andere Person weiter, fehlt es genau an diesem unfreiwilligen Verlust der unmittelbaren Sachherrschaft. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person über ihre Absichten täuscht, das Fahrzeug wieder dem Eigentümer zurückgeben zu wollen. Im vorliegenden Fall hat der ursprüngliche Eigentümer das Fahrzeug freiwillig an das deutsche Autohaus übergeben, dass

dieses im Rahmen eines zeitweiligen Leasingverhältnisses lediglich nutzen sollte, weshalb hier ein Abhandenkommen abgelehnt werden muss.

Zusätzlich muss sich der Erwerber bei der Übergabe des Fahrzeuges im guten Glauben befunden haben. Gutgläubig ist der Erwerber dann, wenn diesem nicht bekannt und auch nicht in Folge von grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass das Fahrzeug nicht dem Veräußerer gehört. Bestehen Indizien dafür, dass der Veräußerer nicht der rechtmäßige Eigentümer des Fahrzeuges ist, trifft den Erwerber die Pflicht, Nachforschungen zur Eigentumsituation anzustellen. Solche Anhaltspunkte können zum Beispiel darin liegen, dass das Fahrzeug unter dubiosen Umständen übergeben wird. Ein bekanntes Beispiel aus der Rechtsprechung ist hier die Übergabe des Fahrzeuges auf einem verlassenen Parkplatz. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die Vorlage und Prüfung der ZB II das stärkste Indiz und die Mindestanforderung für den guten Glauben des Erwerbers dar. Denn nur, wenn sich dieser die ZB II hat vorlegen lassen und diese auf deren Echtheit überprüft hat, kann überhaupt von Gutgläubigkeit die Rede sein. Für den Fall, dass der Veräußerer dem Erwerber – wie im vorliegenden Fall vom Erwerber vorgetragen – eine hochprofessionelle und täuschend echte ZB II vorlegt, in der der Veräußerer als Halter eingetragen ist, verneint der Bundesgerichtshof eine weitere Nachforschungspflicht des Erwerbers und geht von dessen gutem Glauben aus.

Wer ist für welchen Umstand beweispflichtig?

Vor Gericht reicht es jedoch nicht aus, dass man das tatsächliche (Nicht-)Vorliegen der Voraussetzung des gutgläubigen Erwerbs behauptet. Vielmehr geht es darum, dass die einzelnen Voraussetzungen in einem Rechtsstreit dargelegt und vor allem bewiesen werden müssen.

Doch wer muss für die einzelnen Tatsachen den Beweis erbringen? Während der Erwerber

nach der Rechtsprechung lediglich nachweisen muss, dass die Erwerbsvoraussetzungen – also Einigung über den Eigentumsübergang zwischen dem betrügerischen Veräußerer und dem Käufer, sowie die Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer – vorliegen, muss der ursprüngliche Eigentümer des Fahrzeuges den Beweis führen, dass der Erwerber zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges nicht im guten Glauben war. Dazu muss er laut Gericht den Nachweis dafür erbringen, dass sich der Erwerber die ZB II nicht vom Veräußerer hat vorlegen lassen. Da dies in der Praxis nahezu unmöglich ist, weil der ursprüngliche Eigentümer keine Kenntnisse über die Geschehnisse zwischen Erwerber und dem betrügerischen Veräußerer hat, trifft den Erwerber laut Bundesgerichtshof eine sogenannte „sekundäre Darlegungslast“. Dies hilft dem ursprünglichen Eigentümer jedoch kaum weiter, denn der Erwerber muss lediglich plausibel vortragen, der betrügerische Veräußerer habe ihm eine täuschend echte ZB II vorgelegt, aus der der Veräußerer als Halter hervorging und die nicht als Fälschung zu erkennen gewesen sei.

In diesem Fall verliert der ursprüngliche Eigentümer nicht nur sein Eigentumsrecht. Er ist sogar noch verpflichtet, dem Erwerber die ZB II herauszugeben (§ 952 BGB entsprechend).

Was können Fahrzeugeigentümer tun, um ihr Eigentum zu schützen?

Für Fahrzeugeigentümer bedeutet das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs, dass diese bei Weitergabe ihres Fahrzeuges zur vorübergehenden Überlassung die Maßnahmen zur Sicherung ihres Eigentums verschärfen müssen:

Weitreichende Überprüfung des Vertragspartners

Zunächst empfiehlt es sich, die Person oder das Unternehmen, dem das Fahrzeug zur Nutzung übergeben wird, nach besten Möglichkeiten zu überprüfen.

Dazu bieten sich Internet-Recherchen und Anfragen bei Händlerkollegen zur Person an. Auch empfiehlt es sich, den Personalausweis der betreffenden Person auf Echtheit zu überprüfen und die Personalien aufzunehmen.

Im Übrigen erscheint es sinnvoll, eine möglichst umfassende vertragliche Vorsorge gegen betrügerische Weiterverkäufe zu treffen. Dies kann beispielsweise mittels Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei unberechtigter Weitergabe des Fahrzeuges geschehen, die der ursprüngliche Eigentümer theoretisch gerichtlich durchsetzen könnte und die potenziell Abschreckungswirkung entfaltet. Diese wird im Schadensfall allerdings nur schwer beizutreiben sein, da in den meisten Fällen betrügerische Nichtberechtigten kaum greifbar sein werden.

Sinnvoll erscheint es daher, sich als Eigentümer zum Beispiel durch die Forderung einer angemessenen Kautions abzusichern. Diese wird vor Überlassung des Fahrzeuges gezahlt. Zwar kann auch eine solche Kautions nicht vor Verlust des Eigentums schützen und den Eigentümer vollständig entschädigen. Allerdings kann die Forderung einer Kautions auf Betrüger dennoch abschreckend wirken.

Gegebenenfalls besteht noch die Möglichkeit, sich mit anderen Autohäusern und Händlerpartnern zusammenzutun und eine für alle zugängliche „schwarze Liste“ zu erstellen, auf der auffällige Personen und Unternehmen aufgeführt werden. Auf diese Weise kann zumindest das Risiko der Weitergabe von Fahrzeugen an Wiederholungstäter minimiert werden.

Anhaltspunkte für die Erkennbarkeit der wahren Eigentumsverhältnisse schaffen

Es ist für den Eigentümer mangels Kontakts zum Erwerber nur mittelbar möglich, dessen Gutgläubigkeit zu beeinflussen. Allerdings kann die Schaffung von

Anhaltspunkten für die wahren Eigentumsverhältnisse das Misstrauen des Erwerbers erregen und somit eine Nachforschungspflicht für diesen auslösen.

So ist es etwa möglich, durch Beklebung des Fahrzeuges mit dem Eigentümernamen starke Indizien dafür zu schaffen, dass der betrügerische Veräußerer nicht der rechtmäßige Eigentümer des Fahrzeuges ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Veränderungen am Fahrzeug (wie zum Beispiel eine Beklebung) ohne Weiteres auch von dem betrügerischen Nichtberechtigten entfernt werden können. Solche Vorrichtungen bieten daher nur bedingt Schutz.

Fazit

Spätestens seit dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs ist klar, dass das Einhalten der ZB II allein nicht ausreicht, um sich vor dem Verlust seines Eigentums am Fahrzeug zu schützen. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, potenzielle neue Vertragspartner und deren Geschäftspraktiken ausführlich zu überprüfen. Neben dem rechtlichen Bewusstsein für diese Thematik ist hier unternehmerischer Einfallsreichtum gefragt. «

Unsere Autorin ist Rechtsanwältin der Kanzlei Osborne Clarke in Köln.

Kontakt:

Lisa Hennes
Rechtsanwältin/
Associate
Osborne Clarke PartmbB
Innere Kanalstr. 15, 50823 Köln



Telefon: +49 221 5108-4450
Mobil: +49 173 8571764
E-Mail: lisa.hennes@osborneclarke.com
Internet: www.osborneclarke.com

Was bringt ein HR-Tool, wenn Bewerbungen fehlen?

PERSOX

Als digitaler Partner im Recruiting helfen wir **über 200 Autohäusern mit Expansionswunsch** dabei, wichtige Stellen in kurzer Zeit zu besetzen.

Werden Sie jetzt auch zum Gewinner des Bewerbermarkts Ihrer Region.

www.persox.de